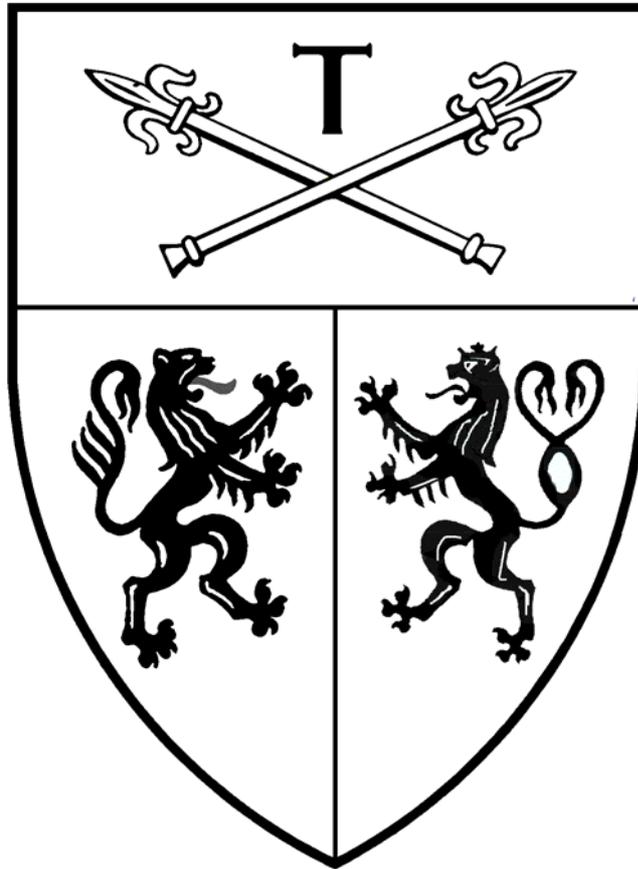


# STADT ÜBACH-PALENBERG



## BEGRÜNDUNG

**BEBAUUNGSPLAN NR. 75**

**- Rathausplatz -**

11. vereinfachte Änderung

STAND 23.05.2016

## **BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 75 - Rathausplatz- 11. vereinfachte Änderung**

- 1. Verfahren**
- 2. Erfordernis der Planung und allgemeine städtebauliche Ziele**
  - 2.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung
  - 2.2 Lage des Plangebiets
  - 2.3 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen
- 3. Inhalte der Bebauungsplanänderung**
  - 3.1 Städtebauliches Konzept
  - 3.2 Begründung planungsrechtlicher Festsetzungen
    - 3.2.1 Art der baulichen Nutzung
    - 3.2.2 Maß der baulichen Nutzung
    - 3.2.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
    - 3.2.4 Höhe baulicher Anlagen
    - 3.2.5 Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts
  - 3.3 Öffentlicher Parkplatz
- 4. Artenschutzbelange**
- 5. Hinweise**

## 1. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Boardinghouses/Appartementhaus zu schaffen.

Die Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ist nur zulässig, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Auswirkungen auf die Grundzüge sind aus Sicht der Verwaltung nicht gegeben, da die Planung den Zielen des Bebauungsplanes mit seinen umfangreichen Kerngebietsfestsetzungen entspricht.

Außerdem werden mit der Änderung keine Vorhaben ermöglicht, die zu einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und Landesrecht führen. Die hier genannte Gästezimmer- bzw. Bettenanzahl wird nicht erreicht.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Gemäß § 13 Abs. 3 wird im vereinfachten Änderungsverfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Eine Betroffenheit von umweltrelevanten Themen wird aufgrund des heutigen Versiegelungsgrades des Grundstücks und der Nutzung als Parkplatz nicht gesehen.

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde am 25.02.2016 gefasst.

In der Zeit vom 10.03.2016 bis 11.04.2016 erhielt die Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Erläuterung des Plankonzeptes und zur Stellungnahme. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange konnten in der Zeit vom 10.03.2016 bis 11.04.2016 eine Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB abgeben.

Der Satzungsbeschluss erfolgte am .....

## 2. Erfordernis der Planung und allgemeine städtebauliche Ziele

### 2.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der bestehende Bebauungsplan soll geändert werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines Boardinghouses/Appartementhaus zu schaffen.

Intensive Gespräche mit großen Unternehmen vor Ort haben gezeigt, dass es an Beherbergungsmöglichkeiten in Übach-Palenberg mangelt. Die bestehenden Kapazitäten reichen offenbar bei weitem nicht aus, um der heutigen und zukünftigen Nachfrage gerecht zu werden. Derzeit müssen häufig bei entsprechenden Anfragen für Übernachtungsmöglichkeiten Ausweichquartiere im Umland aufgesucht werden. Ein Ausbau der Übernachtungskapazitäten würde die Umsätze von Gastronomie und Einzelhandel in Übach-Palenberg stärken.

Das geplante Boardinghouse/Appartementhaus unterscheidet sich im Gegensatz zu einem klassischen Hotel dadurch, dass es keinen Rundum-Service anbietet. Eine Rezeption im klassischen Sinne gibt es nicht. Der gesamte Buchungsvorgang wird online abgewickelt. Die Gäste erhalten den Zugang zum Boardinghouse/Appartementhaus z.B. über Zugangscodes. Die Wohnräume werden zudem mit einer Kochnische ausgestattet. Das bedeutet allerdings nicht, dass das Boardinghouse/Appartementhaus komplett ohne Personal auskommt. Reinigungskräfte, Handwerker oder aber Personal, welches im Notfall für die Gäste zur Verfügung steht, sind selbstverständlich beschäftigt, aber eben nur zeitweise vor Ort. Dieses reduzierte Angebot ebenso wie der Verzicht auf ein gastronomisches Angebot im Hause macht diese Form des Beherbergungsgewerbes gerade für Geschäftskunden, die eventuell auch länger vor Ort sein müssen, preislich sehr interessant. Die Hauptklientel wird sich daher aus dem Bereich Geschäftskunden zusammensetzen. Der Investor wird die Ansprüche dieses Klientels insbesondere berücksichtigen, so dass die örtlichen Wirtschaftsunternehmen ein attraktives Angebot erhalten werden.

Der Standort im Kern von Übach ist eine ideale Ergänzung des zentralörtlichen Angebots. Vom geplanten Standort sind es nur wenige Schritte bis zu den gastronomischen Angeboten und dem Einzelhandel am Rathausplatz und der Carolus-Magnus-Straße. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist hervorragend. Die Gewerbegebiete mit den Übach-Palenberger Unternehmen sind innerhalb weniger Minuten mit dem Kfz bzw. zu Fuß erreichbar.

## **2.2 Lage des Plangebiets / Bestandssituation**

### *Räumlicher Geltungsbereich*

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich auf eine derzeitige öffentliche Parkplatz-Fläche, die nördlich des Rathausplatz im Zentrum des Stadtteils Übach liegt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 17, Flurstücke 1140, 1188, 1189, 1207, 1211, 1316 tw, 1317, 1751, 1752 tw, 1757, 1766 tw.

Die detaillierte Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1:500 zu entnehmen.

### *Lage und Umgebung*

Auf der Fläche befindet sich derzeit ein öffentlicher Parkplatz.

Die Fläche liegt direkt angrenzend an den Zentralen Versorgungsbereich von Übach. Der wenige Meter entfernte Rathausplatz ist durch entsprechende Bebauung mit verschiedenen Gebäuden mit Wohnnutzung, Dienstleistung, Handwerkerbetrieben, Gastronomie und öffentlichen Einrichtungen geprägt ist. Es handelt sich um durchweg urban geprägte Bereiche, die im Bebauungsplan als Kerngebiete gem. § 7 BauNVO ausgewiesen sind.

### *Verkehrliche und technische Erschließung*

Das Boardinghouse/Appartementhaus soll auf einer öffentlichen Parkplatzfläche errichtet werden. Dieser Parkplatz ist im Rahmen der Stadt-sanierung entstanden. Er dient überwiegend Dauerparkern als Parkplatz, da dieser nicht in die Parkraumbewirtschaftung einbezogen ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass dieser Parkplatz für den Einzelhandel und die Dienstleistungsbetriebe im Umfeld keine hohe Bedeutung haben dürfte. Erhebungen des Fachbereiches Stadtentwicklung haben ergeben, dass eine Kompensation der wegfallenden öffentlichen Parkplätze für das Boardinghouse/Appartementhaus und die erforderlichen Stellplätze in unmittelbarer Nähe möglich ist. Im Bereich der Friedrich-Ebert-Straße, der Lessingstraße, der Rimburger Straße und dem Carlsplatz stehen weitere Parkplätze für Dauerparker zur Verfügung, die heute noch Kapazitätsreserven haben. Zudem wird ein Teil der öffentlichen Parkplätze an dem Standort erhalten.

Das Gelände wird von der Straße An der Linde erschlossen, die die Verbindung zwischen dem Rathausplatz und dem Kreisverkehr an der Friedrich-Ebert-Straße (L 225) darstellt. Die Straße An der Linde wurde im Rahmen der Stadtsanierung angelegt. Über diese Straßenverbindung verlaufen die Verkehre von der Innenstadt zur nördlichen Umgehungsstraße der Friedrich-Ebert-Straße (L 225), die auf dem ehemaligen Bergwerksgelände angelegt wurde.

#### *Leitung zum Hochwasserschutz*

Unter dem Gelände verläuft eine Regenwasserleitung, die dem Hochwasserschutz von Übach dient. Im Bereich Em Koddess gibt es einen Einlauf unter einer Brunnenanlage. Die Leitung führt in Richtung Übach. Die Leitung muss bei der Planung des Boardinghouses/Appartementhauses berücksichtigt werden. Zum Schutz der Leitung muss ein Leitungsrecht im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Es ist geplant, das anfallende unbelastete Niederschlagswasser aus Dach- und Hofflächen in den Abschlagskanal zum Hochwasserschutz, der unter dem Grundstück verläuft, einzuleiten.

#### *Soziale Infrastruktureinrichtungen, Dienstleistung, Einzelhandel*

Da es sich um eine Fläche direkt angrenzend an den zentralen Versorgungsbereich des Hauptzentrums Übach handelt, sind viele soziale Infrastruktureinrichtungen (z.B. Verwaltung), Dienstleistungsbetriebe, Einzelhandel und Gastronomie in direkter Nähe vorhanden. Diese Einrichtungen werden von den Gästen des Boardinghouses/Appartementhauses durch eine erhöhte Nachfrage profitieren

## **2.3 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen**

### *Regionalplan*

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, stellt in seiner genehmigten Fassung vom 17.06.2003 das Plan-

gebiet als ‚Allgemeinen Siedlungsbereich ASB‘ dar.

### *Flächennutzungsplan*

Der heute gültige Flächennutzungsplan der Stadt Übach-Palenberg stellt den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung bereits als Kerngebiet dar. Daher ist eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

### *Bebauungsplan*

Der Bebauungsplan Nr. 75 Rathausplatz ist seit dem 18.03.1982 rechtskräftig. Im Laufe der Jahre wurde der Bebauungsplan zehnmal geändert. Die Fläche ist im Bebauungsplan derzeit als Parkplatz ausgewiesen. Ursprünglich war an der Stelle eine Parkpalette vorgesehen. Diese wurde aber nie gebaut. Aus diesem Grund wurde die 8. vereinfachte Änderung im Jahr 1997 durchgeführt. Neben der Rücknahme einer Baufläche und der Änderung einiger Baugrenzen wurde die Fläche, die für die Parkpalette vorgesehen war, als Parkplatz ausgewiesen.

## **3. Inhalte der Bebauungsplanänderung**

### **3.1 Städtebauliches Konzept**

Das städtebauliche Konzept sieht vor, dass eine überbaubare Fläche durch Baugrenzen am nördlichen Ende des Parkplatzes direkt an der Friedrich-Ebert-Straße (L 225) ausgewiesen wird. Die Zufahrt zu dem Gelände erfolgt im Bereich der jetzigen Zufahrt zum öffentlichen Parkplatz. Ein direkter Anschluss an die L 225 ist daher nicht erforderlich. Aus diesem Grund wird hier auch ein Verbot der Ein- und Ausfahrt zur L 225 festgesetzt.

Diese Stelle markiert den Zugang zur Innenstadt über die Straße An der Linde. Der zukünftige Gebäudekörper wird hier eine Marke setzen, die städtebaulich eine Verbindung zur Innenstadt schlägt. Von diesem Punkt sind ansonsten lediglich die Rückseiten der Gebäude des Rathausplatzes zu sehen. Hier wird zukünftig, einem „Stadttor“ gleich, der Zielverkehr über das Aufgreifen der Radien des Kreisverkehrs in Richtung Innenstadt gelenkt. Der Bereich wird durch den geplanten Baukörper und die verwendeten Materialien städtebaulich deutlich aufgewertet. Nach derzeitigem Stand sollen vorhandene architektonische Vorbilder in Übach-Palenberg aufgegriffen und neu interpretiert werden, so dass eine ideale Ergänzung für das Stadtbild entstehen wird.

Die Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung sollen sich an dem orientieren, was im Bereich des Rathausplatzes vorzufinden ist.

### **3.2 Begründung planungsrechtlicher Festsetzungen**

#### **3.2.1 Art der baulichen Nutzung**

In der Fläche, die für die Errichtung des Boardinghouses/Appartementhauses vorgesehen ist, wird ein Kerngebiet (MK) gem. §

7 BauNVO festgesetzt. Bislang ist hier „Öffentlicher Parkplatz“ festgesetzt.

Die Ausweisung orientiert sich damit an der Ausweisung der Gebietsart, die im direkten Umfeld zu finden ist. Wie bereits erwähnt, grenzt der Zentrale Versorgungsbereich des Hauptzentrums Übach direkt an. Mit dieser Erweiterung des Kerngebietes und dem beabsichtigten Vorhaben kann das Zentrum in seiner Funktion weiter gestärkt werden.

Bei einem Boardinghouse kann es sich sowohl um eine Wohnnutzung als auch um einen Beherbergungsbetrieb handeln. Die letztliche Beurteilung hängt vom Einzelfall ab. Das vorliegende Konzept des Investors sieht eine Mischung von kleineren hoteltypischen Zimmern und größeren Zimmern, die einem längeren Aufenthalt dienen und somit eher den Charakter des Wohnens haben, vor. Die Zulässigkeit des Vorhabens in einem Kerngebiet ist aufgrund der geplanten eindeutigen beherbergungsähnlichen gewerblichen Unterbringungsmöglichkeit gegeben.

Im Kerngebiet gem. § 7 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO werden die gem. § 7 Abs. 2 Nr. 5 zulässigen Tankstellen nach Maßgabe von Festsetzungen des Bebauungsplanes **ausgeschlossen**. Ebenso werden die gem. § 7 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen **ausgeschlossen**. Weiterhin wird festgesetzt, dass folgende Unterformen der gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 zulässigen Vergnügungsstätten **nicht** zulässig sind:

1. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspielen und/oder Unterhaltungsgeräten (Spielhallen/Spielcasinos) ist.
2. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung Sexdarbietungen sind.
3. Einzelhandelsbetriebe, die in nicht unerheblichem Umfang Waren und Dienstleistungen überwiegend sexuellen Charakters (Sexshops, Videotheken mit diesem Angebot u.Ä, wenn Sex-Videos in einer Kabine vorgeführt werden) anbieten.
4. Gewerbetriebe, die auch dem entgeltlichen Geschlechtsverkehr o.ä. dienen.
5. Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen.
6. Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden.
7. Discotheken.

Eine Häufung von Spielhallen (bereits vorhandene Einrichtungen am Kirchberg und am Carlsplatz) soll durch diese Festsetzung vermieden werden. Discotheken sind aus Gründen des Immissionsschutzes nicht zulässig. Wettbüros, Spielhallen und gewerbliche Nutzungen, die unter Ansprache oder Ausnutzung des Sexual-, Spiel- und/oder Geselligkeitstriebs einer bestimmten gewinnbringenden "Freizeit"- Unterhaltung widmen, sind auszuschließen, um trading-down-Effekte zu vermeiden. Diese Nutzungen können im Gegensatz zum Einzelhandel oder der Gastrono-

mie höhere Mieten aufgrund höherer Umsätze zahlen. Steigende Mieten könnten aber eine Entwicklung von erwünschten Einzelhandelsnutzungen blockieren. Städtebauliche Niveauabsenkungen mit negativen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich sind daher durch den Ausschluss von bestimmten Nutzungen zu vermeiden. Tankstellen sind städtebaulich an dieser Stelle nicht integrierbar.

### **3.2.2 Maß der baulichen Nutzung**

Gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO beträgt das Höchstmaß für Kerngebiete (MK) für die Grundflächenzahl (GRZ) 1,0 und für die Geschossflächenzahl (GFZ) 3,0.

Die GRZ von 1,0 und die GFZ von 2,2 sollen analog zur Ausweisung am Rathausplatz festgesetzt werden.

### **3.2.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

In Anlehnung an den Entwurf des Boardinghouses wird eine überbaubare Fläche durch Baugrenzen ausgewiesen. Dabei wird das Baufenster großzügig dimensioniert, um eine eventuell später erforderliche Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB wegen möglicher Überschreitungen der Baugrenze für einzelne Bauteile zu vermeiden. Die Lage ist dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Aufgrund der Festsetzung einer abweichenden Bauweise im Kerngebiet können innerhalb eines Grundstückes auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden. Durch die bauordnungsrechtlich erforderlichen Grenzabstände bleibt die Gliederung und Durchlüftung des Gebietes gesichert.

### **3.2.4 Höhe baulicher Anlagen**

Anstelle der Festsetzung der Anzahl von Vollgeschossen wird eine maximale Gebäudehöhe festgesetzt.

Die maximale Gebäudehöhe wird mit 117,50 m ü. NN festgesetzt.

Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch einzelne untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Ablufteinrichtungen, Antennen, Leitungsmasten, Aufzugsschächte, Klimaanlage, etc., kann ausnahmsweise zugelassen werden. Die Festsetzung dient einer flexiblen Ausgestaltung zukünftiger baulicher Anlagen.

### **3.2.5 Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts**

Unter dem Gelände verläuft eine Regenwasserleitung, die dem Hochwasserschutz von Übach dient. Im Bereich Em Koddies gibt es einen Einlauf unter einer Brunnenanlage. Die Leitung führt in Richtung Übach. Die Leitung muss bei der Planung des Boardinghouses berücksichtigt werden. Zum Schutz der Leitung wird daher ein Leitungsrecht gem. § 9 Abs.

1 Nr. 21 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Eine Überbauung der Leitung ist möglich, wenn geeignete technische Maßnahmen ergriffen werden, um eine Beschädigung der Leitung gänzlich auszuschließen.

Es ist geplant, das anfallende unbelastete Niederschlagswasser aus Dach- und Hofflächen in den Abschlagskanal zum Hochwasserschutz, der unter dem Grundstück verläuft, einzuleiten.

Es wird eine direkte Verbindung über eine Treppenanlage vom derzeitigen Parkplatz zur Friedrich-Ebert-Straße geschaffen, um die dort gelegenen Parkplätze direkt erreichen zu können. Die Wegeverbindung wird ebenfalls über ein Gehrecht gesichert.

### **3.3 Öffentlicher Parkplatz**

Nach derzeitigem Stand sind 56 öffentliche Parkplätze auf der Fläche vorhanden. Der Parkplatz ist nicht in die Parkraumbewirtschaftung einbezogen, so dass hier überwiegend Dauerparker aus den umliegenden Wohnhäusern und Arbeitnehmer ihre Fahrzeuge abstellen.

Auf der Parkplatzfläche, die für die Bebauung mit dem Boardinghouse vorgesehen ist, werden zwangsläufig öffentliche Parkplätze in einer größeren Anzahl entfallen. Es sollen aber auch öffentliche Parkplätze für die Anwohner sowie für Kunden und Patienten der gewerblichen Nutzungen und der Praxen im Umfeld in größtmöglicher Anzahl erhalten bleiben. Die Planungen mit dem Investor sind noch nicht bis ins letzte Detail abgeschlossen. Der Bebauungsplan ist hiervon nicht betroffen, da lediglich Verkehrsflächen und nicht einzelne Parkplätze dargestellt werden.

Die entfallenen Parkplätze können durch Kapazitätsreserven der Parkplätze an der Friedrich-Ebert-Straße, der Lessingstraße, der Rimburger Straße und dem Carlsplatz aufgefangen werden. Falls erforderlich können weitere öffentliche Parkplätze im direkten Umfeld geschaffen werden.

Für das Vorhaben wird der Investor eigene Stellplätze anlegen. Die genaue Anzahl ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.

Das Grundstück wird in Richtung Norden zur L 225 Friedrich-Ebert-Straße aufgrund der Stellungnahme von Straßen NRW mit einem Verbot der Ein- und Ausfahrt versehen. Die Erschließung des Grundstückes erfolgt über die Straße An der Linde, wo sich bereits heute die Zufahrt zu dem vorhandenen Parkplatz befindet.

## **4. Artenschutzbelange**

Artenschutzbelange sind aufgrund der Planung nicht berührt. Die Verbotstatbestände sind nicht betroffen. Es werden keine Flächen bebaut, die für nach dem Artenschutz schützenswerte Tiere oder Pflanzen Habitate darstellen würden. Die Fläche ist derzeit als Parkplatz genutzt und voll versiegelt. Einige Einzelbäume lockern den Parkplatz auf. Auch zwischen den zukünftigen Parkplätzen werden entsprechende Bäume angepflanzt.

## 5. Sonstige Hinweise

### Erdbebenzone

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3 in der Untergrundklasse T gemäß der ‚Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklasse des Bundeslandes NRW‘, Juni 2006 zur DIN 4149.

### Grundwasserspiegel

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Bereich möglicher Einwirkungen im Zuge des Braunkohleabbaus liegt. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmäßnahme ist ein Wiederanstieg des Grundwassers zu erwarten. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände und daraus resultierende Bodenbewegungen sind bei Planung der einzelnen Bauvorhaben zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit dem ehemaligen Steinkohlenbergbau wird zusätzlich auf den Grubenwasseranstieg und daraus resultierende Bodenbewegungen hingewiesen.

### Bodendenkmäler

Auftretende archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß dem Gesetz zum Schutz und der Pflege der Denkmäler der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu melden.

### Bodenaushub

Das bei Bodenaushub anfallende und mit Schadstoffen belastet Material, z.B. visuell auffälliger und verdächtig riechendem Boden, ist von anderem Boden/Bauschutt zu trennen und einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen. Werden derartige Materialien vorgefunden, so ist der Landrat Heinsberg – Untere Bodenschutzbehörde – darüber zu informieren und der Untersuchungsumfang sowie der Beseitigungs-/Verwertungsweg abzustimmen. Die Aushubmengen sind dabei zu dokumentieren. Auf die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung BGBl. I S. 1488) vom 17. Juni 2002 in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Übach-Palenberg, im Mai 2016

Jungnitsch  
Bürgermeister